



## Nr. 10 / 12. Mai 2017

## Kommunalverwaltung

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2017

69

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017

70

#### Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Straßenbahnhaltestellenverlängerung Leonrodplatz in München durch die Stadtwerke München GmbH;  
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

71

#### Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Bundesstraße 388 (München) B 471 – Vilsbiburg Erneuerung zwischen Eichenried und Moosinning;  
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG

71

### ZWECKVERBAND ERHOLUNGS- UND TOURISMUSREGION INN-SALZACH

#### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 748.400 €

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 82.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 500.000 € festgesetzt. Sie wird nach § 13 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung je zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern, den Landkreisen Altötting und Mühldorf a. Inn erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Altötting, 26. Januar 2017

Zweckverband Erholungs- und Tourismusregion  
Inn-Salzach

Georg Huber

Landrat, Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungs- und Tourismusregion Inn-Salzach, Bahnhofstraße 7 in 84503 Altötting während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND VERKEHRSGEMEINSCHAFT REGION  
INGOLSTADT

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2017**

## I.

Aufgrund des Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	165.600 €
--	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

## ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach den Bestimmungen der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017

im Verwaltungshaushalt auf	165.600 €
----------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt auf	0 €
------------------------------	-----

(Umlagesoll) festgelegt.

Die Festsetzung erfolgt nach dem Verhältnis der Stimmrechte in der Verbandsversammlung (Stimmrechte 1:1:1:1).

(2) Die Umlagebeträge für die Zweckverbandsumlage werden wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage:

Stadt Ingolstadt	41.400 €
------------------	----------

Landkreis Eichstätt	41.400 €
---------------------	----------

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen	41.400 €
----------------------------------	----------

Landkreis Pfaffenhofen	41.400 €
------------------------	----------

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Ingolstadt, 16. Dezember 2016

Zweckverband Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel

Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt, Am Nordbahnhof 3, 85049 Ingolstadt, Zimmer 3.14, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Straßenbahnhaltestellenverlängerung Leonrodplatz in München durch die Stadtwerke München GmbH; Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 12. Mai 2017  
Aktzeichen 23.2-3623.4-3-16**

Die Stadtwerke München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 12. Mai 2017  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin

## Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bundesstraße 388 (München) B 471 – Vilsbiburg Erneuerung zwischen Eichenried und Moosinning; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3c und 3e UVPG**

**Bekanntgabe vom 12. Mai 2017  
Aktzeichen 32-4354.2-25-3**

Das Staatliche Bauamt Freising hat Unterlagen für die geplante Erneuerung der B 388 zwischen Eichenried und Moosinning bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt.

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung der Befahrbarkeit soll die bestehende Fahrbahn der B 388 zwischen den Ortschaften Eichenried und Moosinning auf einer Länge von etwa 2 km von bisher etwa 6,00 m auf 6,50 m verbreitert werden. Zudem sollen die Bankette auf einheitlich je 1,50 m hergestellt werden.

Für das Bauvorhaben war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG zur Folge haben wird. Die bestandsnahe Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts nimmt nur in geringem Umfang Naturgüter wie Boden, Wasser, Natur und Landschaft in Anspruch. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089/2176-2646 eingeholt werden.

München, 12. Mai 2017  
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner  
Regierungspräsidentin